



Kosten für Abfallentsorgung und Straßenreinigung gestiegen

Städtischer Eigenbetrieb muss 2012 die Gebühren erhöhen

Der städtische Eigenbetrieb Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin muss die Gebühren für die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt anheben. Zum 01.01.2012 ist eine Erhöhung der Abfallgebühren um 12,6 Prozent und der Straßenreinigungsgebühren um 12,7 Prozent geplant. Zuletzt wurden die Beiträge 2006 bzw. 2007 angepasst und sind seither stabil. Zwischenzeitliche Kostensteigerungen können aber nicht vollständig durch Kosteneinsparungen aufgefangen werden. Kostentreiber bei der Straßenreinigung waren vor allem die gestiegenen Winterdienst- und Entsorgungskosten. Beim Abfall wirkt sich neben den gestiegenen Entsorgungskosten die Verringerung des Abfallvolumens in den Großwohnsiedlungen aus. Hier konnten Wohnungsunternehmen durch gezieltes Abfallmanagement und -vorsortierung die gebührenrelevanten Abfallvolumina senken, während das



Grund für die Erhöhung der Straßenreinigungskosten sind neben den gestiegenen Entsorgungskosten die vergangenen harten Winter.

für die SDS kostenrelevante Abfallgewicht annähernd konstant blieb. „Um das so entstehende Defizit auszuglei-

chen, müssen wir die Gebühren neu kalkulieren. Die Schweriner Haushalte müssen mit einer durchschnittlichen

Gebührensteigerung von etwa 25 bis 30 Euro im Jahr rechnen“, erläutert Werkleiterin Ilka Wilczek.

Bewohnerparken ab sofort zonenübergreifend möglich

In diesem Jahr werden im innerstädtischen Bereich unserer Stadt umfassende Straßenbaumaßnahmen durchgeführt, die teilweise bereits begonnen haben. Diese grundhaften Ausbaumaßnahmen, an denen auch die Leitungsträger mit verschiedenen Maßnahmen beteiligt sind, erfolgen u. a. in der Eisenbahnstraße, der Schliemannstraße, der Geschwister-Scholl-Straße, der Apothekerstraße und der Lübecker Straße im Abschnitt zwischen Wittenburger Straße und Arsenalstraße. Mit Beginn der Arbeiten entfallen jeweils befristet die Parkmöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum.

Um für die Inhaber von Bewohnerparkkarten eine partielle Entlastung zu erreichen gilt ab sofort bis zum

Jahresende 2011 wieder, dass zonenübergreifend geparkt werden darf. Im Zuge von Baumaßnahmen ist teilweise die Zufahrt und damit die Nutzung privater Parkplätze für einen befristeten Zeitraum nicht möglich. Angesichts der Notwendigkeit der Baumaßnahme bittet die Landeshauptstadt Schwerin die Betroffenen für diese Einschränkungen um Verständnis. Der jeweilige Bauträger ist bemüht, die Zeit der Einschränkungen so gering wie möglich zu halten.



Schwimmfest am 19. Juni

Am Sonntag, dem 19. Juni startet in der Schwimmhalle auf dem Großen Dreesch mit Unterstützung der AOK ab 10.30 Uhr ein Familien-Schwimmfest. Auf dem Programm stehen Wettkämpfe in den verschiedenen Altersklassen wie beispielsweise Wasser-Sprint, Zielwerfen oder Zielspritzen. Auch die Hüpfburg und die Riesenwasserkrake warten auf die kleinen und großen Wasserratten. An diesem Tag gelten vergünstigte Eintrittspreise. Erwachsene zahlen 2 Euro. Für Kinder und Jugendliche ist der Eintritt frei. Die Veranstaltung endet gegen 14 Uhr mit der Siegerehrung.

Wartungsarbeiten

Wie in jedem Jahr werden in den Sommermonaten Wartungsarbeiten in den Schwimmhallen auf dem Großen Dreesch und in Lankow durchge-

führt. Daher gelten ab Juli geänderte Öffnungszeiten:

Schwimmhalle Großer Dreesch
02.07.2011 bis 15.07.2011 täglich geöffnet von 10 - 18 Uhr; 16.07.2011 bis 14.08.2011 geschlossen

Sonntags ist die Schwimmhalle ab dem 4. September wieder von 10 - 16 Uhr geöffnet.

Schwimmhalle Lankow
02.07.2011 bis 07.08.2011 geschlossen; ab 08.08.2011 - 14.08.2011 täglich geöffnet von 10 - 18 Uhr

Ab 15. August gelten die gewohnten Öffnungszeiten.

Hinweis:

Die Schwimmhalle auf dem Großen Dreesch bleibt am Pfingstsonntag, dem 12. Juni geschlossen.

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Am Packhof 2 – 6

19053 Schwerin

Telefon: (0385) 545 - 1111

Telefax: (0385) 545 - 1009

E-Mail: info@schwerin.de

Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr

Dienstag 8 bis 18 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 8 bis 18 Uhr

Freitag 8 bis 13 Uhr

Samstag 9 bis 12 Uhr

(jeweils 1. und 3. im Monat)

Samstag-Öffnungszeiten

Das Bürgerbüro im Stadthaus sowie die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße haben jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die nächsten Termine sind:

18.06, 02.07. und 16.07.2011

Ideen und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das:

Ideen- und Beschwerdemanagement

Telefon: (0385) 545 - 2222

Telefax: (0385) 545 - 1009

E-Mail:

ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Pressestelle

Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin

Tel.: (0385) 545 - 1010

Fax: (0385) 545 - 1009

E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Wolf

Bezugsmöglichkeiten:

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder als elektronisches Abo unter www.schwerin.de / Bestellkarte für Abonnement unter www.schwerin.de

Erscheinungsweise: 2 x monatlich
Nächste Ausgabe: 24.06.2011

Vorarbeiten gem. § 16a Bundesfernstraßengesetz und § 47 (1) Straßen- und Wegegesetz M-V

Die Straßenbauverwaltung Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin, Dezernat 5 / Autobahnen, plant den Um- und Ausbau der BAB A14 von km 1,5 bis 20,2 (AD Schwerin bis AS Schwerin Ost) mit einem Standstreifenanbau an beide Richtungsfahrbahnen und dem Ersatzneubau des Autobahnbauwerkes über die Störwasserstraße.

Zur Planungsvorbereitung werden Bodenuntersuchungen und Vermes-

sungsarbeiten durchgeführt.

Betroffen sind die Grundstücke, die beidseitig an die Autobahn angrenzen.

Die Auftragnehmer für diese Arbeiten sind angehalten sich auf Verlangen gegenüber den Grundstücksberechtigten auszuweisen.

Die vorbereitenden Arbeiten sind lt. §16a des Bundesfernstraßengesetzes durch den Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten

zu dulden. Begründete Entschädigungsansprüche aus der notwendigen Betretung und Befahrung werden in Zusammenarbeit zwischen dem zuständigen Auftragnehmer, dem Straßenbauamt Schwerin und dem Eigentümer geklärt.

Ich bitte um Ihr Verständnis für die notwendigen Arbeiten, die ab Juli 2011 beginnen und voraussichtlich Ende 2011 abgeschlossen sein werden.

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß §7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Lagebezeichnung:

1. Ludwig-Bölkow-Straße

Gemarkung Göhren, Flur 2, Flurstücke 11/8; 11/16; 14/5; 27/5; 36/4; 37/5; 38/5; 41/3

Die vorstehende Straße befindet sich im Stadtteil Göhren. Die Straße ist für die Erschließung der Gewerbefläche erbaut worden.

Festsetzung:

1. Die vorstehende Straße der Position 1 wird als Gemeindestraße

gemäß §3 Ziffer 3 StrWG-MV eingestuft.

2. Träger der Straßenbaulast der Position 1 ist die Landeshauptstadt Schwerin.

3. Widmungsbeschränkungen für die Straße der Position 1: keine

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin einzulegen.

Ein Lageplan des gewidmeten Bereichs kann im Bürgercenter des

Stadthaus, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, in der Zeit von:

Montag 8.00 - 16.00 Uhr

Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag 8.00 - 13.00 Uhr

Samstag 8.00 - 12.00 Uhr

(jeden 1. und 3. Samstag im Monat)

eingesehen werden.

Schwerin, den 19.05.2011

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Lärmforum

Anregungen der Bürgerinnen und Bürger gefragt

Am 20. Juni 2011 findet um 18 Uhr im Schleswig-Holstein Haus, Puschkinstraße 12 ein Lärmforum statt. Zu dieser öffentlichen Veranstaltung sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen. Die Stadt Schwerin möchte im Rahmen der Veranstaltung über die Ziele und das weitere Vorgehen bei der Lärmaktionsplanung informieren.

„Wir wollen die Schwerinerinnen und Schweriner in diese Planungen einbeziehen, um für Schwerin effektive Lärminderungsmaßnahmen zu entwickeln und umsetzen“, so Umweltdezernent Dr. Wolfram Friedersdorff.

„So können uns interessierte Schweriner im Rahmen der Bürgerbeteiligung Orte nennen, die sie

als besonders laut empfinden, und Gebiete vorschlagen, die unbedingt als Ruheoasen geschützt werden sollen.“

Das Lärmforum bietet außerdem die Möglichkeit, Fragen zu stellen und Vorschläge zu machen, wie die Stadt und ihre Einwohner vor zunehmender Lärmbelastung geschützt werden können.

Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung in der Landeshauptstadt Schwerin

Auf der Grundlage von § 22 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.1.1993, §§ 2 und 6 Abs. 2 Nr. 5 der Straßensondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 05.02.2009 und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.2.2004 sowie des Erlasses des Wirtschaftsministers im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Mecklenburg – Vorpommern vom 17. August 1994 – V 690.55.1-1-4-7 (Amtsbl. M-V S. 899) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

I. Regelungsbereich

1. Freizuhaltende Bereiche

Folgende Bereiche und Straßen sind im Umfang des beigefügten Übersichtsplans von Wahlplakatierungen freizuhalten. Dies sind insbesondere

- Altstadt
- Schelfstadt
- Alexandrinstraße
- G-Schack-Allee
- J-Stelling-Straße
- Lennéstraße
- Schleifmühlenweg
- Jägerweg
- Burgseestraße
- Weinbergstraße
- Schlossgartenallee zwischen Paulshöher Weg und Franzosenweg.

2. Lautsprecherwerbung

Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO darf Lautsprecherwerbung innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- a. Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen: sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z.B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.
- b. Die Wahlwerbung darf nur in der

Zeit von 8.00 Uhr bis längstens 22.00 Uhr durchgeführt werden.

c. In der Nähe von Krankenhäusern und Schulen sowie in der Nähe von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes hat die Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterbleiben. In reinen Wohngebieten ist während der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr die Wahlwerbung mit Lautsprechern unzulässig.

3. Plakatwerbung

Die Plakatwerbung darf abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO innerhalb einer Zeit von 3 Monaten unmittelbar vor der Wahl unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden.

a. Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen, am Innenrand von Kurven und an Bundesautobahnen und vierspurigen Straßen, wenn keine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet ist.

b. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie darf nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird verwiesen.

c. Die Beschädigung von Straßenbestandteilen (z.B. Bäume, Schilder) u.a. durch Annageln ist unzulässig.

d. Die Plakatwerbung ist innerhalb von 2 Wochen nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Plakatwerbung, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, kann von den zuständigen Behörden entfernt und sichergestellt werden. Sachschäden sind der Landeshauptstadt Schwerin unverzüglich zu melden.

4. Verkehrsrechtliche und straßenrechtliche Genehmigungen

a. Die Ausnahme von § 33 StVO wird gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO erteilt.

b. Im Rahmen der vorstehenden Regelungen sind ebenfalls straßenrechtliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse für Bundes- und Landesstraßen gemäß §§ 8 und 9 des Bundesfernstraßengesetzes sowie §§ 22, 30, 31 und 32 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

c. Die Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Für den Widerruf in Einzelfällen ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr zuständig.

5. Verstoß gegen Strafgesetze sowie Verbot von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen

Es wird untersagt, Wahlwerbung zu betreiben, die gegen Strafgesetze (z.B. beleidigende Äußerungen, Verleumdung oder Volksverhetzung) verstößt oder verfassungsfeindliche Äußerungen, Abbildungen oder Symbole enthält.

II. Androhung von Zwangsgeld

Soweit Plakatwerbung im öffentlichen Verkehrsraum ohne Einhaltung der in dieser Verfügung enthaltenen Regelungen platziert oder nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der vg. Fristen von der jeweils verantwortlichen Partei fristgerecht entfernt wird, wird hiermit Festsetzung von Zwangsgeld i.H.v. 50 Euro je Plakat angedroht (§ 25 Abs. 1 Satz 2 StrWG M-V i.V.m. §§ 87, 88 SOG M-V).

III. Widerruf

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

IV. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung ordne ich hiermit an.

Begründung:

zu I. 1. Verbot der Wahlsichtwerbung an bestimmten Straßen

Auch in Zukunft finden in der Landeshauptstadt Schwerin eine Vielzahl unterschiedlicher Wahlen statt. Die nächste Wahl, die Landtagswahl 2011 steht bereits im September 2011 an.

Vor dem Wahltermin werden die politischen Parteien mit Wahlplakaten für sich werben. Dies ist aus demokratischen und verfassungsrechtlichen Gründen grundsätzlich hinzunehmen, soll aber mit Blick auf die städtebaulichen, denkmalpflegerischen und touristischen Belange sowie aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im innerstädtischen Bereich eingeschränkt werden. Darüber hinaus gilt es strafrechtlich relevanten oder verfassungsfeindlichen Zielen dienendem Auftreten von Parteien entgegenzuwirken.

Die Zulässigkeit einer Beschränkung der Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen ist von der Rechtsprechung seit langem anerkannt. Parteien haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis, der darauf gerichtet ist, ihnen Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen.

Dieser Anspruch besteht jedoch nicht schrankenlos. Die Behörde ist berechtigt, dafür zu sorgen, dass eine wochenlange Verunstaltung des Ortsbildes durch wildes Plakatieren verhindert wird. Weitere Schranken können sich aus der Notwendigkeit ergeben, einen besonders schützenswerten historischen Stadtkern von einer Sichtwerbung für Wahlzwecke gänzlich freizuhalten. Der Anspruch auf Gestattung einer Wahlsichtwerbung ist weiter dadurch beschränkt, dass er lediglich auf eine Werbung

in einem Umfang gerichtet ist, der für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei notwendig und angemessen ist (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1974, Az. VII C 43.72).

In Schwerin sind inzwischen 6 Denkmalbereiche rechtskräftig unter Schutz gestellt worden (Altstadt, Schelfstadt, westliche Paulsstadt, Ostorfer Hals, südliche Feldstadt, Jägerweg / Burgseestraße). Für alle diese Denkmalbereiche gilt laut jeweiliger Verordnung als ein wesentliches Ziel die Erhaltung des historischen überlieferten Erscheinungsbildes.

Zudem wird gemäß Beschlusslagen von Stadt und Land die Aufnahme des Schweriner Schlossensembles in die UNESCO- Welterbeliste angestrebt. Dementsprechend unterliegt dieser Bereich (vom Marstall im Norden bis zu den Kasernen im Süden, vom Viertel an der Weinbergstraße im Osten bis zu den Regierungsgebäuden im Westen) im Rahmen der Bewerbungsvorbereitung besonderer, weit über Schwerin hinausgehender Aufmerksamkeit und bedarf wie die Denkmalbereiche eines angemessenen und behutsamen Vorgehens bei der Genehmigung von Wahlplakatierungen.

Städtebaulich von besonderer Bedeutung ist der Denkmalbereich Jägerweg / Burgseestraße aufgrund seiner Nähe zum Burgsee und Schlossgarten mit freier Blickbeziehung zum Schweriner Schloss. Durch die insgesamt moderaten baulichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte hat die Siedlung bis heute ihr gestalterisch wertvolles Erscheinungsbild bewahrt.

Die Altstadt mit ihren zahlreichen denkmalgeschützten Gebäuden sowie das Schloss sind das Herzstück Schwerins und prägen den von der gesamten Stadt vermittelten Eindruck wesentlich mit.

Hinzu kommt, dass sich im Besonderen während der Sommersaison aber auch zu den übrigen Jahreszeiten eine Großzahl von Besuchern und Touristen in Schwerin aufhalten und das historische Flair mit seinen pittoresken und einladenden Gassen und Plätzen genießen. Die gesamte Atmosphäre würde durch das Vorhandensein zahl-

reicher Wahlplakate zerstört werden. Die regelmäßig großformatigen und farbigen Wahlplakate fügen sich nicht in das Stadtbild ein und lenken die Aufmerksamkeit der Besucher von den Sehenswürdigkeiten der Innenstadt ab. Diese Bemühungen sollen nicht durch wildes Plakatieren unterlaufen werden.

Wahlwerbung, die in der Regel jeweils einige Monate hängt, stört wesentlich das Erscheinungsbild und ist einer touristisch intensiven Nutzung des Schlosses, des Schlossgartens und der angrenzenden Bereiche bis in die Altstadt und die Schelfstadt abträglich.

In den Sommermonaten ist darüber hinaus der Schweriner Kultursommer seit vielen Jahren eine touristisch relevante Marke im kulturellen Leben der Landeshauptstadt. In vielen Einrichtungen der Innenstadt finden den ganzen Sommer über zahlreiche Veranstaltungen statt. Oft sind die Orte der Veranstaltungen Höfe und Gärten, und damit nicht ohne entsprechende Werbung für die Touristen offensichtlich.

In diesem Jahr gibt es nun unter dem Motto HÖFLICH bis zum 10. September ein zentrales Kunstprojekt, das zahlreiche Veranstaltungen auf Höfen der Innenstadt präsentiert. Hierzu ist eine in sich geschlossene Werbung mit einem entsprechenden künstlerisch aufwendig gestalteten Leitmotiv entwickelt worden. Für diese dringend notwendigen Werbemaßnahmen ist ein Großteil der ohnehin knapp bemessenen finanziellen Mittel, die für den Kultursommer zur Verfügung stehen, ausgegeben worden. Es ist zu befürchten, dass durch eine überbordende Wahlkampfplakatierung die Kultursommerwerbung in den Hintergrund gedrängt wird. Mit dem oben genannten Kunstprojekt soll außerdem eine Verbindung zu den touristisch wichtigen Veranstaltungen des Gartensommers geschaffen werden, da auf diese Weise die Gäste der Landeshauptstadt in die Innenstadt gebeten werden - das kann jedoch nur durch eine offensichtliche, uneingeschränkte Kultursommerwerbung funktionieren.

Schließlich wurde im Anschluss an

den Erfolg der Bundesgartenschau die Veranstaltungsreihe „Schweriner Gartensommer“ entwickelt und im vergangenen Jahr erstmalig umgesetzt, um die neu gewonnene Bekanntheit des Schweriner Schlosses sowie der umgebenden Parklandschaft zu vertiefen und wirtschaftlich zu nutzen. Die abwechslungsreichen Veranstaltungen rund um den Schweriner Gartensommer haben sich seit dem Auftakt im letzten Jahr bereits im Kulturkalender der Stadt etabliert. Mit drei Großveranstaltungen und vier mittelgroßen Veranstaltungen konnten 2010 rund 45.000 Besucher angesprochen werden.

In diesem Jahr wurden namhafte Größen aus der Kunst- und Kulturwelt für den Schweriner Gartensommer gewonnen, die das Projekt mit der „Klangwelle Schwerin“ und der „1. Schweriner SchlossgartenNacht“ nachhaltig prägen und für überregionale Aufmerksamkeit sorgen werden. Eine Steigerung der Besucherzahlen im Vergleich zum Vorjahr und die weitere Verfestigung der Veranstaltungsreihe als einer der jährlichen kulturellen Höhepunkte der Stadt sind somit realistisch. Von Mai bis September werden insgesamt 11 abwechslungsreiche Veranstaltungen im Schweriner Schlossgarten zu erleben sein.

Mit der gelungenen Mischung aus Natur und Kultur im Rahmen des Schweriner Gartensommers kann die Landeshauptstadt Besuchern eine attraktive Ergänzung des Tourismusangebotes bieten. Die Veranstaltungsreihe trägt somit erheblich zu einer stärkeren Profilierung Schwerins als Kultur- und Tourismusstadt sowie zu einer besseren touristischen Vermarktung als Urlaubsdestination bei. Auch hier gilt, dass eine überbordende Wahlplakatierung den Charakter dieses Gartensommers konterkariert und das kulturelle, ästhetische Zusammenwirken von Architektur, Parklandschaft und künstlerischen Veranstaltungen nachhaltig stört. Die vorgenannten innerstädtischen Bemühungen sollen auch für die Zukunft etabliert und weiter ausgebaut werden.

In den anderen Bereichen der Stadt ist Wahlsichtwerbung weiterhin zulässig. Diese Bereiche stellen

ohne Berücksichtigung der Fläche des Schweriner Sees ca. 98 % der gesamtstädtischen Fläche dar. Aus diesem Grunde bleibt die notwendige und angemessene Selbstdarstellung der Parteien sichergestellt.

Darüber hinaus wird den Parteien auf Antrag die Möglichkeit gegeben, auf privaten Grünflächen der Stadt Wahlsichtwerbung zu betreiben (Wiese an der Knautstraße / Ziegelsee, Wiese zwischen Faulem See und Ludwigscluster Chaussee, Wiese an der Pampower Straße vor Abzweig Wüstmark stadtauswärts, Crivitzer Chaussee „Kleiner Dreesch“, Fläche an der ehemaligen Lungenklinik Gadebuscher Straße, Nebenfläche am Kreisverkehr Möwenburgstraße vor dem Einkaufszentrum, Fläche an der Schwimmhalle Lankow Lübecker Straße).

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung liegt in meinem Ermessen. Die vorgenannten Gründe haben dazu geführt, dass das Interesse der Parteien an flächendeckender Wahlwerbung hinter dem öffentlichen Interesse an einer in wenigen Kernbereichen möglichst störungsfreien Präsentation der Stadt für Besucher und Touristen zurücktreten muss.

Der Zeitraum der Befristung begründet sich mit dem Anspruch auf angemessene Wahlwerbung in der sog. heißen Wahlkampfphase.

Zu I. 2. - 4. Verbot der Wahlwerbung an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten

Die Regelungen des Erlasses des Wirtschaftsministers im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Mecklenburg – Vorpommern vom 17. August 1994 – V 690.55.1-1-4-7. (Amtsbl. M-V S. 899) sollen entsprechend der Empfehlung des Innenministers vom 19.04.2011 für das gesamte Stadtgebiet entsprechend gelten.

Zu I. 5. Verstoß gegen Strafgesetze sowie Verbot von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen

Der Verstoß gegen Strafgesetze sowie die Kundgabe von verfassungs-

feindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen bei der Gelegenheit von Wahlen wird in der Landeshauptstadt Schwerin nicht toleriert.

Zu II. Androhung von Zwangsgeld

Es entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, bei Verstößen gegen die unter Punkt II. näher dargestellten Tatbestände zunächst ein Zwangsgeld anzudrohen.

Zu III. Widerruf

Mithilfe dieses Hinweises soll auf die jederzeitige Anpassbarkeit der Verfügungen an sich in der Zukunft ändernde Sachverhalte / gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht werden.

Zu IV. Sofortvollzug

Der sofortige Vollzug war anzunehmen. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Erhaltung der Verfügung überwiegt das Interesse der Verfügungsadressaten, von der sofortigen Vollziehung verschont zu bleiben. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Erhaltung der Verfügung für die anstehende Landtagswahl im September 2011 sowie mit Blick auf die Dauer von verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten auch bei den nachfolgenden Wahlen würde durch die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und sich hieran anschließender Gerichtsverfahren vereitelt. Eine spätere Vollziehung wäre dann nicht mehr sinnvoll, weil dann zumindest teilweise, ggf. sogar

in vollem Umfang Erledigung eingetreten wäre. Demgegenüber treten die Interessen der Verfügungsadressaten zurück. Die verfassungsrechtlich garantierte Wahlkampfwerbung ist auch unter Berücksichtigung des sofortigen Vollzugs dieser Verfügung weiterhin in vollem Umfang gewährleistet, weil die Landeshauptstadt Schwerin hierfür auch weiterhin ca. 98 % der gesamtstädtischen Flächen (ohne Berücksichtigung des Schweriner Sees) zur Verfügung stellt.

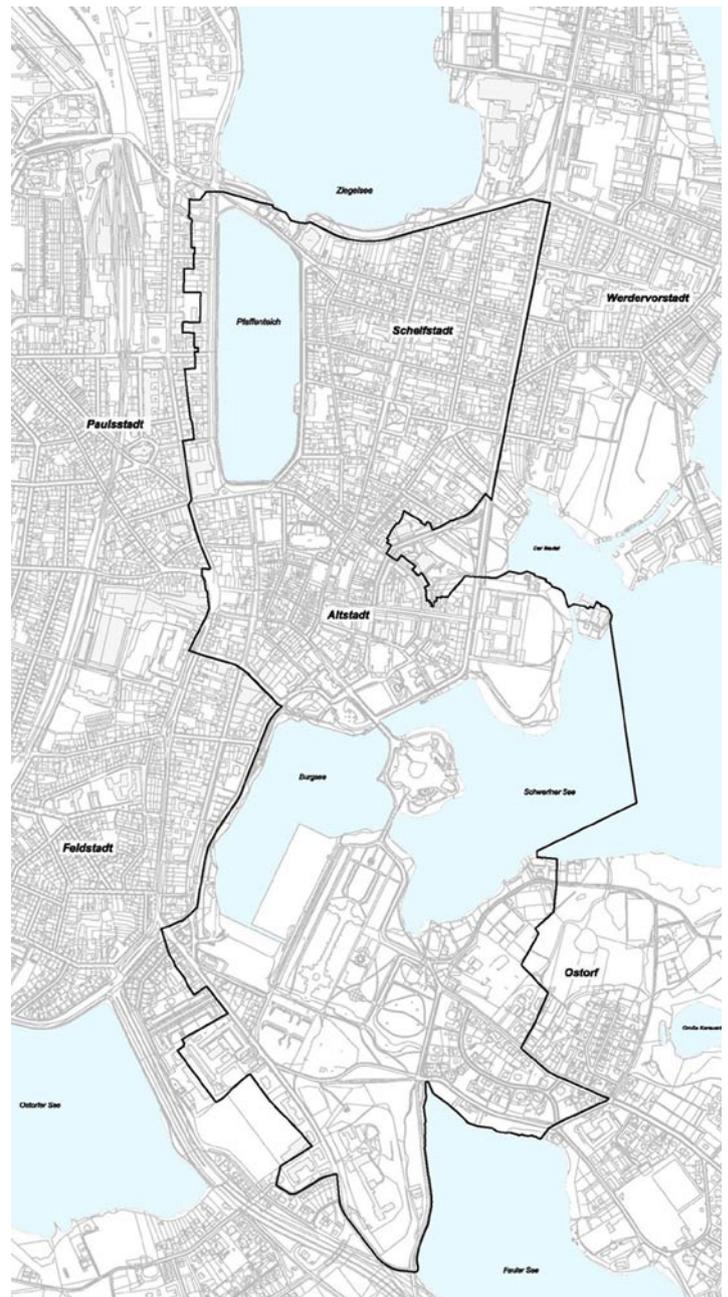
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin einzulegen. Der Widerspruch hat wegen des angeordneten Sofortvollzugs keine aufschiebende Wirkung.

Schwerin, den 24.05.2011

Angelika Gramkow
Die Oberbürgermeisterin

Gemäß der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin gelten öffentliche Bekanntmachungen als bekannt gemacht, wenn sie im Internet unter www.schwerin.de veröffentlicht wurden. Diese Allgemeinverfügung wurde am 27. Mai 2011 im Internet veröffentlicht.



Übersichtskarte der von Wahlplakatierung freizuhaltenen Bereiche und Straßen der Landeshauptstadt Schwerin

„Jazz meets Schwerin“ am 25. und 26. Juni

4. Internationales Jazzfest mit Improvisationsworkshop

Das 4. Internationale Jazzfest ist ein Teil des diesjährigen Kunstprojekts „HÖFLICH“ des Schweriner Kultursommers. Der Innenhof des Konservatoriums bietet die einmalige Kulisse für eine Musik, die Herz und Hirn gleichermaßen anspricht. Das Auftaktkonzert am 24. Juni, um 18 Uhr bestreitet die Bigband der Hochschule für Musik und Theater Rostock „FunJazzTick“. Stargast ist der international gefeierte Jazzpianist Jasper van't Hof aus den Niederlanden mit seinem Solopro-

gramm „Axioma“, das ab 20 Uhr zu hören sein wird. An beiden Tagen gibt Jasper van't Hof sein Können auch in einem Improvisationsworkshop weiter. Die Ergebnisse werden am 25. Juni um 15 Uhr in einem Abschluss-Special mit Teilnehmerkonzert präsentiert, bei dem der Meister auch noch einmal spielen wird. Karten können telefonisch unter (0385) 5912748, per E-Mail unter dsemlow@schwerin.de reserviert oder an der Abendkasse gekauft werden.



Jasper van't Hof beim 3. Internationalen Jazzfest 2010 im Konservatorium Schwerin

Foto: Hans-Peter Krüger

Verordnung über den Denkmalsbereich

„Stadt Schwerin – Lutherstraße“

Aufgrund des § 5 (3) des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz – DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12 ff., S. 247) zuletzt geändert durch den Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V Seite 66, 84), verordnet die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern:

§ 1

Erklärung zum Denkmalsbereich

Das Gebiet um die Lutherstraße der Stadt Schwerin wird in den im § 2 genannten Grenzen zum Denkmalsbereich erklärt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Denkmalsbereich Lutherstraße umfasst das Gebiet mit den Straßenzügen Lutherstraße Nr. 1, 3 - 21, Johannes-Stelling-Straße 1 und Slüterufer 1 – 2.

(2) Die Grenzen des Denkmalsbereiches sind gekennzeichnet durch die im folgenden aufgeführten Flurstücke in der Gemarkung Schwerin aus Flur 44:

1/2, 2/2, 3/2, 4/2, 5/2, 6/2, 7, 8, 9/1, 10, 11/1, 11/2, 12/2, 12/3, 12/4, 52, 53, 59, 60, 61, 62, 63, 64/2, 65/2, 66/3, 67/2, 68/2

(3) Für diesen Bereich gilt die Liste der Denkmale mit Straßen und Hausnummern in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) Die Grenze des Denkmalsbereiches ist in dem als Anlage 1 beigefügtem Übersichtsplan im Maßstab 1:2000 (Flurkartenausschnitt der Stadt Schwerin) flur- und grundstücksgenau

gekennzeichnet. Die Anlage 1 (Karte) ist Bestandteil dieser Verordnung und wird durch die untere Denkmalschutzbehörde Schwerin, Landeshauptstadt Schwerin, Die Oberbürgermeisterin, Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Ordnung, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Denkmalpflege, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin verwahrt. Eine Ausfertigung der Verordnung über den Denkmalsbereich „Stadt Schwerin – Lutherstraße“ und die Übersichtskarte sind beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Dornhof 4/5, 19055 Schwerin niedergelegt. Die Verordnung einschließlich der Übersichtskarte kann bei den genannten Behörden während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Ziel und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Ziel

Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung des historischen städtebaulichen Grundrisses des im § 2 definierten Bereiches und des Erscheinungsbildes seiner baulichen Anlagen und Strukturen, die durch ihre historische Substanz geprägt werden. Soweit die Erneuerung von Bauteilen, Gruppen von Bauteilen oder ganzen Gebäuden wegen irreparabler Schädigung der Bausubstanz unumgänglich ist, ist unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen zu erneuernder und zu erhaltender originaler Substanz abzuwägen, inwieweit eine originalgetreue oder eine freiere Gestaltung umgesetzt werden kann. Die Fläche, das Straßensystem und die Baufluchten sowie die Silhouette, die Maßstäblichkeit der Bebauung, die stadträumlichen Bezüge und die Frei- und Verkehrsflächen, wie in § 4 dieser Verordnung beschrieben, sind zu erhalten.

(2) Begründung

Der im § 2 bezeichnete Denkmalsbereich wird unter Schutz gestellt,

weil für die Erhaltung und Nutzung der städtebaulichen Konzeption des Bereiches geschichtliche, wissenschaftliche, volkskundliche, künstlerische und städtebauliche Gründe vorliegen, die ein öffentliches Interesse bekunden.

a) Geschichtliche Merkmale

Der im § 2 (1) näher definierte Denkmalsbereich dokumentiert das städtebauliche Wachstum der damals eigenständigen Gemeinde Ostorf in der Zeit zwischen 1889 und 1897. Durch die geografische Lage sowie die Gemeindegrenzen, den anschließenden großherzoglichen Besitz und den nahen Ostorfer See waren die städtebaulichen Erweiterungsmöglichkeiten eingeschränkt. Auf Grund dieser begrenzten Flächen konnten die Baumaßnahmen durch die privaten Investoren Brunnengräber (ab 1889) und Nieske (ab 1894) relativ zügig zu Ende geführt werden. Brunnengräber hatte den ehemaligen Garten Nr. 4 vom Großherzoglichen Militärdepartement und Nieske den ehemaligen Garten Nr. 5 vom Kunstsammler Suhrlant erworben, jeweils zum Zwecke der Bebauung mit Stadtvillen. Diese sollten das in Schwerin knappe Angebot an Villengrundstücken ergänzen, insgesamt entstanden über 50 Bauplätze in diesem Gebiet. Durch Abbrucharbeiten in den 1980er Jahren und dem anschließenden Neubau von Wohnblocks an der Lischstraße wurde über die Hälfte der ursprünglichen Bauten beseitigt. Erhalten blieben, mit wenigen Ausnahmen, nur die etwas jüngeren Bauten aus dem Projekt Nieske. Da heute der bauliche Zusammenhang zu einem der letzten erhaltenen Gebäude aus dem Brunnengräber-Projekt, dem Gebäude Johannes-Stelling-Straße 4, fehlt, ist dieses nicht Bestandteil des Denkmalsbereiches.

Ebenfalls zum Denkmalsbereich gehört das Gebäude Johannes-Stelling-Straße 1, welches zeitgleich zum Projekt Nieske erbaut wurde, jedoch auf einen einzelnen, eigenständigen Bauherrn, den Freiherrn von Stenglin,

zurückgeht. Das Gebäude nimmt in seiner Lage und teilweise in seiner Gestaltung die Vorgaben der anderen Bauten auf. Auch das schon 1867 errichtete und 1880 sowie 1904 umgebaute Gebäude Lutherstraße 12, das ehemalige Gartenhaus des Malers Suhrlant, ist auf Grund seiner gründerzeitlichen Architektur Bestandteil des Denkmalsbereiches.

An vergleichbaren Projekten für Stadtvillen gab es innerhalb der eigentlichen Stadtgrenzen Schwerins nur die Bebauung der westlichen Paulsstadt.

Bis zum Zeitpunkt der Jahrhundertwende wurden die Straßen und Bebauungspläne ohne – im heutigen Sinn ausgesprochen – städtebauliche Erwägungen angelegt. Stadterweiterungen und Teilbebauungspläne folgten zumeist den bestehenden Landstraßen und den vorhandenen Verbindungswegen als Binnenerschließung. Dies ist auch im vorliegenden Bereich zu konstatieren, sozusagen eine „Restflächenverwertung“ in verkehrlich günstiger Lage.

Im Verbund mit den kleinen Vorgärten und dem leicht gekrümmten Verlauf der Erschließungsstraße ergibt sich ein pittoresk anmutendes Stadtbaukonzept, das am Fußgänger orientiert ist und noch im Stil der frühen Gartenvorstädte bzw. begrünten Vorstädte ohne urbane Eigenständigkeit am Ende des 19. Jahrhunderts entstand.

b) Wissenschaftliche Merkmale

Erhaltener, gut ablesbarer, regelmäßiger Straßengrundriss mit historischem Straßenprofil. In der Lutherstraße, am Slüterufer sowie im Kreuzungsbereich zur Johannes-Stelling-Straße wurde das Profil durch einen Asphaltbelag und im Gehwegbereich durch teilweise Auswechslung der Klinkersteine bereits 1927 bis 1929 überformt, ohne jedoch die Proportionen der Flächen zueinander wesentlich zu verändern. Die teiloffene Bebauung mit kleinen Vorgärten und begrünten rückwärtigen Höfen, in denen zum Teil geringe Reste ursprünglicher

Veranden wie auch Störungen durch nachträgliche Einbauten vorhanden sind, ist als Quelle und Dokument für eine systematische und zügige Bebauung auf der Höhe ihrer Zeit anzusehen.

c) Volkskundliche Merkmale

Bautätigkeit und neue Wohnvorstellungen der gehobenen Mittelschicht spiegeln sich in der Art und Weise der Bebauung wider. Das Bedürfnis nach außerhalb der Altstadt gelegenen Einfamilienhäusern wächst in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts in dem Maße, wie sich die hygienischen und beengten Wohnverhältnisse in den vorhandenen Schweriner Stadtbezirken verschlechtern und sich gleichzeitig die wirtschaftliche Lage der bürgerlichen Mittelschicht verbessert. Die Lutherstraße und ehemals die Lischstraße (damals Regentenstraße) repräsentieren anschaulich den Baustil und einen damals typischen städteplanerischen Ansatz des ausgehenden 19. Jahrhunderts mit Querschnittscharakter für die Wohnkultur der mittleren und gehobenen Bevölkerungsschicht der Jahrhundertwende.

Der Bevölkerungsbewegung in der Stadt Schwerin entspricht eine starke Bautätigkeit und die Stadterweiterung durch die Ausweisung von neuen Baugebieten. Wo dies innerhalb der Stadtgrenzen nicht gelingt, wird durch die umliegenden Gemeinden - hier ist es die Gemeinde Ostorf - durch eigene Ausweisung von Bauflächen dieser Nachfrage Rechnung getragen. Gleichzeitig sinkt die durchschnittliche Belegung der Bewohner pro Haus zwischen 1870 und 1910 deutlich, was auch durch die Zunahme der in dieser Zeit erbauten kleineren Einfamilien- bzw. Mietshäuser belegt wird.

d) Künstlerische Merkmale

Der Denkmalsbereich zeigt ein geschlossenes Bild von Variationen der typisch historistischen Bebauung. Die gut erhaltene Originalsubstanz der Gebäude, die im Äußeren geringfügige Überformungen durch Sanierungen und/oder Umbauten aufweist, hat in ihrer Gesamtheit

einen dokumentarischen Charakter für die Stilvielfalt der historistischen Baukunst am Ende des 19. Jahrhunderts.

Die Gebäude sind als baukünstlerischer Ausdruck überwiegend gekennzeichnet durch:

- Individualisierte historistische Reihenbebauung mit einer Entstehungszeit zwischen 1889 und 1897

- Ausbildung mindestens einer Schaufassade mit bauplastischer Schmuckgliederung wie Rustikaquadern, profilierten Fensterrahmen und -bekrönungen, Pilaster- und Lisenengliederung, Gesimsen, Zahnschnittfriesen oder ausladenden Kranzgesimsen; Dekorelemente, die auf die tektonisch zweckmäßige Kernform aufgesetzt werden und als typische Baumerkmale der historistischen Architektur in diesem Gebiet angesprochen werden können. Die Fassade ist hierbei meist ziegelsichtig (roter Ziegel) oder im Erdgeschoss ausnahmsweise verputzt und im Obergeschoss ziegelsichtig. Wobei die Putzelemente immer eine farbige Fassung erhalten, die als Originalfarbigkeit durch Freiliegung bei Sanierungen durch eine geeignete Fachfirma oder ein Bauforschungsbüro zu ermitteln ist.

- Räumlich ausladende und repräsentative Wirkung der Gebäude durch Erker und Balkone, Mittelrisalite und Frontspitze.

- Flache Satteldächer mit Attikageschossen zur Straße und Pappdeckungsdeckung, in Ausnahmefällen heute Ziegeleindeckung.

- Quer zur Hauptfirstrichtung verlaufene Satteldächer über Risalite oder Frontspitze.

e) Städtebauliche Merkmale

Ursprünglich reines Wohngebiet, Auflösung der geschlossenen Straßenreihenbebauung zu Gunsten einer offeneren Bebauung mit Abstandflächen. In der Regel Doppelhaus- und Dreiergruppenbebauung. Oder kleinere Etagenmietshausbebauung mit repräsentativem, villenartigem Charakter, die durch eine starke bauplastische Gliederung der Baukörper mit Erkern, Risaliten, Wandvorlagen, Gesimsen sowie Fenster-, Portal- und Giebelbekrönungen gekennzeichnet ist. Der Wechsel zwischen ziegelsich-

tigen und verputzten Fassaden oder Fassadenteilen belebt den individuellen Ausdruck des zu schützenden Straßenzuges.

§ 4

Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind geschützt:

- der historische Straßengrundriss
- das historische Erscheinungsbild

(2) Der historische Straßengrundriss wird bestimmt durch

a) die in § 2 und Anlage 1 näher bestimmte Fläche des Denkmalsbereiches „Lutherstraße“

b) die überlieferte Parzellenstruktur mit gleichartigen, von der erschließenden Straße in die Tiefe reichenden Grundstücken mit Vorderhäusern als teiloffene Bebauung an der Straßenseite und sich rückwärtig anschließenden kleineren Gartenanlagen oder untergeordneten Anbauten, wie z.B. Veranden oder Terrassen

c) die Lage der historischen Baufluchten, welche Straßenräume begrenzen

d) die städtebaulich prägende, relativ geschlossen wirkende Reihenbildung der Doppelhäuser oder dreiteilige Gebäudegruppen mit vorgelagerten, kleinen Hausvorgärten.

(3) Das historische Erscheinungsbild wird getragen von der überlieferten historischen Substanz, deren konkrete Gestalt jeweils die Zeit ihrer Entstehung und der bauhistorischen Veränderung authentisch bezeugt und es wird bestimmt durch:

a) die baulichen Anlagen

Im ausgewiesenen Denkmalsbereich überwiegt die teiloffene Bebauung mit Doppel- oder Dreifachhäusern. Einzelbauten als städtebauliche Solitäre sind das Gebäude Johannes-Stellung-Straße 1 und das Gebäude Lutherstraße 12, die als Vorläufer bzw. Ergänzung zu den eigentlichen

Projekten anzusehen sind.

b) die Maßstäblichkeit der Bebauung (Geschosse)

Zwei- bis selten auch dreigeschossige Bauten mit Hochkellern als Sockelgeschoss und zum größten Teil ausgebauten Dach- bzw. Attikageschossen bestimmen den Denkmalsbereich.

c) Fassaden

Die sichtbaren Außenwände der Gebäude, insbesondere die Schaufassaden, unterscheiden sich in Konstruktion und Erscheinung in:

- Überwiegend ziegelsichtige Massivbauten mit plastischer Putzgliederung

- Wenige putzlichte Massivbauten mit bauplastischer Gliederung; teilweise mit ziegelsichtigen Obergeschossen.

d) stadträumliche Bezüge

Baufluchtlinien sowie die ähnlichen Trauf- und Firsthöhen der die Straßenräume begrenzenden Bebauungen tragen zur Entwicklung eines geschlossen wirkenden Quartiers bei, das durch die Dachformen (Satteldächer in verschiedenen Ausprägungen), kleine Gauben, die Dreiecksgiebel der Hausfassaden, Erker und Risalite geprägt wird.

e) die historisch geprägte Gestaltung der nach außen sichtbaren Bauteile

Die historisch geprägte Gestaltung der nach außen sichtbaren Bauteile ergibt sich aus der Konstruktion, der Gliederung, dem Material und der Farbgebung der Gebäudefassaden einschließlich ihrer Türen und Fenster sowie der Form, der Neigung, der Firstrichtung, der Aufbauten und Öffnungen sowie dem Material der Deckung der Dächer.

Zu den zu erhaltenden, historischen Gestaltungselementen gehören außer den bereits unter 3 a-d genannten Merkmalen weiterhin:

- Form und Neigung, Firstrichtung, Material, Aufbauten und Öffnungen der Dächer.

- Historisch vorherrschende Dachformen sind das Sattel- und Zwerchgiebeldach, darüber hinaus Dachgauben in Form von Zwerchhäusern. Die regelmäßigen Dächer haben meist eine symmetrische Dachneigung. Die Traufenständigkeit der Gebäude überwiegt. Die Dächer sind entsprechend

ihrer Bauzeit größtenteils mit Pappe eingedeckt.

- Weiterhin gehören dazu die Gliederung, das Material und die Farbgebung der Gebäudefassaden einschließlich der Türen und Fenster, soweit sie durch Farbuntersuchungen (Bauforscher, Restauratoren) zu ermitteln sind.
- Die Mauerwerksfassaden zeigen verschiedene Rottöne und sind durch typische Backsteiniervbände und durch Putzlisenen und Gesimse gegliedert.
- Die Putzfassaden haben helle Farbtöne. Auch sie sind durch Profile, Lisenen und Gesimse gegliedert.
- Die Fensteröffnungen sind fast ausschließlich hochrechteckig, gelegentlich auch mit flachen Stichbögen als Sturz, und haben ursprünglich T-förmig geteilte oder kreuzförmig geteilte Fenster mit Stulp.
- Liegende Fensterformate sind durch nachträgliche Veränderungen in der Fassade entstanden oder durch nachträgliche Verglasung ursprünglich offener Vorbauten, sie entsprechen nicht dem historischen Erscheinungsbild.

f) die öffentlichen Straßenverkehrsflächen in ihrer Ausformung
Die Frei- und Verkehrsflächen sind in der Regel durch die Befestigung und das Profil charakterisiert. Die Straßen sind durch Hochborde in Fahrbahnen mit gewölbtem Quergefälle, Hausvorfällen und Bürgersteige gegliedert. Im Rahmen von Instandsetzungsmaßnahmen wurde die historische Pflasterung der Straßenbereiche schon ab 1927 durch eine Schwarzdecke ersetzt. Die ursprüngliche Gehwegpflasterung hat sich im Bereich der Gebäude Lutherstraße 4 bis 12 (gerade Nummern) erhalten, die übrigen Gehwege entsprechen in ihrer Form den Maßnahmen der Instandsetzung von 1927 bis 1929

§ 5

Rechtsfolgen

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung unterliegt der Denkmalbereich „Schwerin - Lutherstraße“ den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen

Fassung.

(2) Maßnahmen, die in den im § 4 dargestellten Schutzgegenstand (Grundriss und Erscheinungsbild) eingreifen, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Verstöße dagegen gelten als Ordnungswidrigkeiten. Erfordert eine solche Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes entsprechend § 7 DSchG M-V zu berücksichtigen.

(3) Der Schutz der sich innerhalb des Denkmalbereiches befindlichen Einzeldenkmäler durch das Denkmalschutzgesetz wird von dieser Verordnung nicht eingeschränkt.

(4) Verstöße gegen das Denkmalschutzgesetz in seiner jeweiligen Fassung können gemäß § 26 DSchG M-V als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 150.000 Euro, bei Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Buchstabe a) DSchG M-V bis zu 1,5 Millionen Euro geahndet werden. Verstöße gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung können gemäß § 19 SOG M-V als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

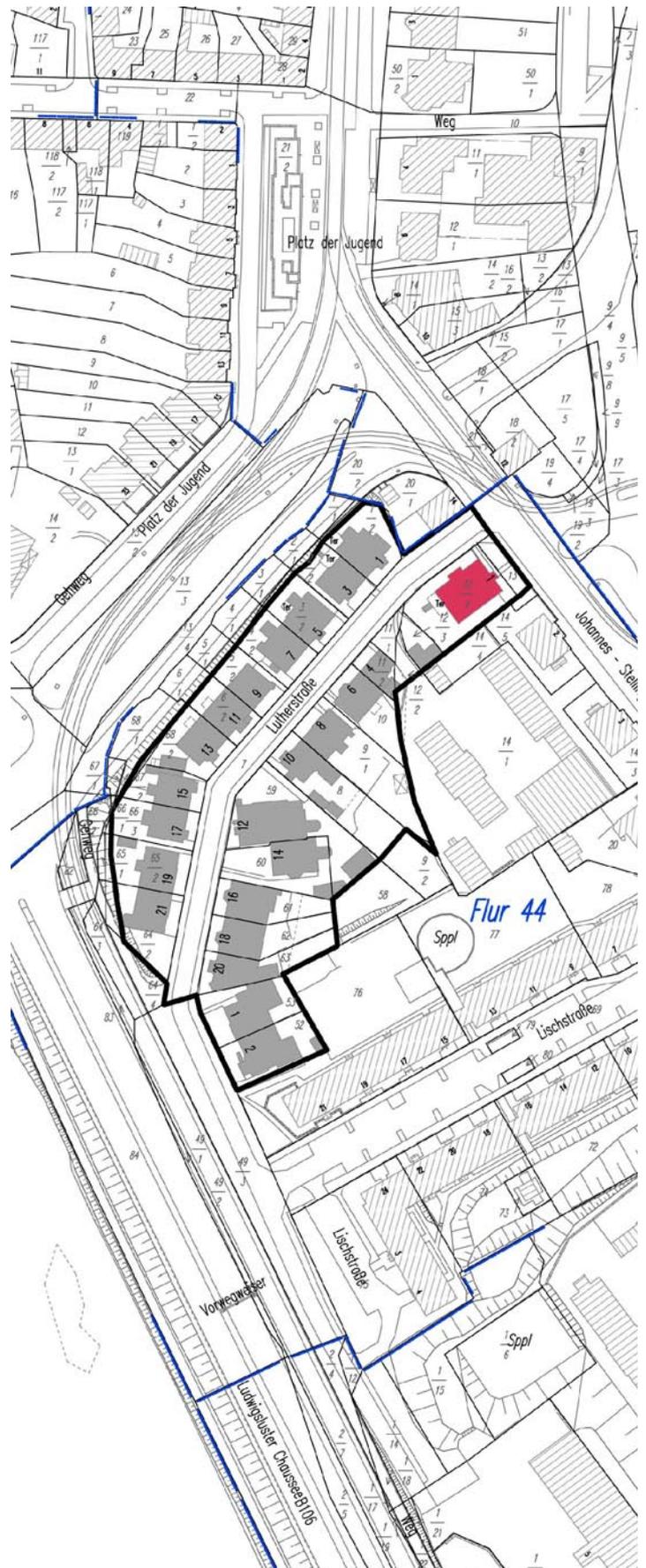
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Schwerin, den 01.06.2011

Dienstsiegel

Die Oberbürgermeisterin
Landeshauptstadt Schwerin
Untere Denkmalschutzbehörde



Legende

-  Grenze des Denkmalbereiches
-  Gebäudebestand im Denkmalbereich
-  davon als Einzeldenkmal geschützt

Quelle des Datenbestandes:
Vermessungs- und Katasterbehörde
für den Landkreis Ludwigslust und die
Landeshauptstadt Schwerin
-digitale topographische Stadtkarte 1:2500
Stand: Februar 2010
-digitalisierte Flurkarte 1991
Amt für Stadtentwicklung
-Denkmaltabelle der Landeshauptstadt Schwerin
Stand: April 2010



Öffentliche Bekanntmachung nach § 69 (1) BauGB über den Beschluss zur Aufstellung des Umlegungsplanes „Neue Garten- stadt U010“ vom 01.06.2011

1. Durch Beschluss des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Schwerin vom 01.06.2011 ist der Umlegungsplan „Neue Gartenstadt U010“ aufgestellt worden.

2. Gemäß § 70 (1) Satz 1 BauGB wird den Beteiligten der Umlegungsplan auszugsweise zugestellt.

3. Den Umlegungsplan kann gemäß § 69 (2) BauGB jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Schwerin, c/o Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust und der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2 - 6, 19053 Schwerin, Zimmer 2082 innerhalb der Dienstzeiten, einsehen. Im Internet ist die Umlegungskarte unter www.schwerin.de/umlegungsausschuss zu finden.

4. Rechtsbehelf

Gegen diesen Beschluss ist der Widerspruch, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe, zulässig. Der Widerspruch kann schriftlich beim Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Schwerin, Postfach 111042, 19010 Schwerin eingelegt werden oder mündlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Schwerin, c/o Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust und der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2 - 6, 19053 Schwerin, zur Niederschrift erklärt werden. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem Vertretenen zugerechnet.

gez. Ulrich Frisch
Umlegungsausschuss
Der Vorsitzende

Öffentliche Bekanntmachung nach § 71 (1) Baugesetzbuch Feststellung der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 2 im Umle- gungsverfahren „Haselnußstraße/ Kastanienstraße U 006“

1. Die Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 2 im Umlegungsgebiet „Haselnußstraße / Kastanienstraße U 006“ wurde durch den Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Schwerin am 01.06.2011 festgestellt. Die Unanfechtbarkeit ist am 24.05.2011 eingetreten. Betroffen sind die Beteiligten ON 30.500 und ON 370 - ON 401.

2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 37) in der zur Zeit gültigen Fassung der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der **W i d e r s p r u c h** zulässig. Der **W i d e r s p r u c h** kann schriftlich beim Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Schwerin, Postfach 111042, 19010 Schwerin eingelegt werden oder mündlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Schwerin, c/o Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust und der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2 - 6, 19053 Schwerin, zur Niederschrift erklärt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem Vertretenen zugerechnet.

gez. Ulrich Frisch (DS)
Der Vorsitzende

48. Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“

Acht Schüler des Konservatoriums beim Wettbewerb dabei

Alljährlich findet traditionell über Pfingsten der Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ statt. In diesem Jahr werden vom 10. bis zum 17. Juni in der Musikregion Neubrandenburg / Neustrelitz 3.500 Besucher erwartet: die jungen Musiker, Eltern, Lehrer und Wettbewerbsbeobachter aus ganz Deutschland und Europa. Die rund 1.200 öffentlichen Wertungsspiele vor den 17 Jurygremien finden an 18 Orten in der Region statt.

Vom Konservatorium Schwerin sind acht Schüler dabei: Iris Meyer - Solowertung Gesang, Linas-Marin Feja - Solowertung Drum-Set (Pop), Friederike und Benedikt Haberl - Ensemblewertung Akkordeon-Ensemble, Julia Hasemann und

Rebecca Zschunke - Ensemblewertung Bläser-Ensemble, Yasmine Sarah und Lina Rehmert - Ensemblewertung Streicher-Ensemble. Die Zeit zwischen dem Landes- und Bundeswettbewerb nutzten die Schülerinnen und Schüler, sich bei verschiedenen Professoren letzte Tipps zu holen und ihr Programm zu perfektionieren. Vom Konservatorium wurden der Direktor Volker Ahmels, die stellvertretende Direktorin Christina Lüdicke und die Harfenlehrerin Ingrid Pohl in die Bundesjury berufen.

Hintergrundinformationen:

„Jugend musiziert“ ist nicht nur ein renommierter Musikwettbewerb für Instrumentalisten und Sänger im

Schüleralter, „Jugend musiziert“ ist auch ein Musikfest: Einander zuhören, voneinander lernen, gemeinsam musizieren sind die Schwerpunkte dieses Laienwettbewerbs und der Grund, weshalb sich im Lauf von 48 Jahren mehr als eine viertel Million Jugendlicher daran beteiligt haben. Wer sich über einen langen Zeitraum allein oder im Ensemble intensiv mit Musikwerken auseinandergesetzt hat, kann sich beim Wettbewerb mit Gleichgesinnten austauschen und vergleichen. Eine fachkundige Jury aus professionellen Musikern beurteilt die musikalischen Darbietungen. Die Finanzierung des Wettbewerbs, der unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten und in der Trä-

gerschaft des Deutschen Musikrates steht, wird durch das Bundesjugendministerium sichergestellt.

Darüber hinaus sind auf allen Wettbewerbsebenen die Länder, Städte und Kommunen sowie zahlreiche Förderer und Sponsoren aus der Wirtschaft, wie beispielsweise die Sparkassen, bei „Jugend musiziert“ engagiert.



Linas-Marin Feja, Drum-Set (Pop)

Stadt verkauft Grundstück in der Schelfstadt und Feldstadt

Die Landeshauptstadt Schwerin beabsichtigt, das im Sanierungsgebiet „Schelfstadt“ belegene Grundstück Röntgenstraße 22 (Flurstücke 64/5 und 133/2, beide Flur 33 der Gemarkung Schwerin) zu verkaufen.

Das 354 m² große Grundstück ist mit einem zweigeschossigen ehemaligen Wohn- und Geschäftshaus in traditioneller Bauweise (Fachwerkkonstruktion) bebaut. Das Gebäude ist teilunterkellert, das Dachgeschoss nicht ausgebaut. Der Zugang zum Gebäude erfolgt über den Hof.

Das Gebäude steht als Einzeldenkmal unter Schutz. Es wurde um 1750 errichtet.

Die Nutzfläche beträgt insg. 337 m², davon entfallen 171 m² auf das EG und 166 m² auf das 1. OG.

Das Gebäude ist seit mehreren Jahren leerstehend. Der bauliche Zustand ist ungenügend. Es besteht ein erheblicher Reparaturstau, der Sanierungsmaßnahmen in einem sehr hohen Umfang erforderlich macht.

Der Verkehrswert des Grundstückes beträgt 46.728 Euro. Zusätzlich zum Kaufpreis sind durch den Käufer die Nebenkosten des Vertrages und die Kosten der gutachterlichen Verkehrswertermittlung zu bezahlen.

Wegen der räumlichen Nähe zum Kulturzentrum Speicher ist eine künftige Nutzung des Gebäudes für Wohnzwecke ausgeschlossen.



Steht zum Verkauf: Das Grundstück Röntgenstraße 22 in der „Schelfstadt“.

Die Landeshauptstadt Schwerin beabsichtigt, das im Sanierungsgebiet „Feldstadt“ belegene bebaute Grundstück Wallstraße 44 (Flurstücke 131 und 140 der Flur 40, Gemarkung Schwerin) zu verkaufen.

Das 327 m² große Grundstück ist mit einem viergeschossigen, voll unterkellerten Mehrfamilienwohnhaus in traditioneller Bauweise bebaut. Das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut. Das Gebäude hat im rückwärtigen Bereich einen rechten und einen linken Seitenflügel. Die straßenseitige Fassade ist mit Fensterfaschen und Fenstergiebeln versehen. Das Gebäude hat ein flach geneigtes Satteldach mit Pappeindeckung. Es wurde um 1900 errichtet.

Der bauliche Zustand ist mangelhaft. Wesentliche Baumängel und Bauschäden durch fehlende Instandhaltung sind zu verzeichnen. Der Reparaturstau ist erheblich. Die Ausstattung der Wohnungen ist nicht mehr zeitgemäß.

Die Wohnfläche beträgt insg. 415 m², dav. 92,50 m² im EG und jeweils 107,50 m² im 1., 2. und 3. OG. Je Geschoss ist eine Wohnung mit vier Zimmern, Flur, Küche und Außen-WC vorhanden, mit Ausnahme der Erdgeschosswohnung, die nur drei Zimmer hat. Die Wohnungen sind sämtlich leerstehend.

Das Grundstück ist rückwärtig erreichbar über die Straße Kehr wieder. Hier besteht auch die Möglichkeit der



Zu verkaufen: das Grundstück Wallstraße 44 in der Feldstadt

Errichtung von zwei Stellplätzen. Der Verkehrswert des Grundstückes beträgt 45.000 Euro. Zusätzlich zum Kaufpreis sind die Nebenkosten des Vertrages sowie die Kosten der gutachterlichen Verkehrswertermittlung durch den Käufer zu bezahlen.

Voraussetzung für die Veräußerung der Grundstücke ist die Bereitschaft des Erwerbers, die städtischen Sanierungsziele umzusetzen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es für Grundstücke in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten verbesserte steuerliche Absetzungsmöglichkeiten gibt. Dies gilt sowohl für eigengenutzte als auch für fremdgenutzte Grundstücke. Mehr Informationen zu den Fördermöglichkeiten in den Sanierungsgebieten unter www.schwerin.de/stadterneuerung.

Interessenten für den Erwerb und die Sanierung der Grundstücke senden bitte innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieses Inserates ein formloses

Kaufangebot an die:

**Landeshauptstadt Schwerin
Amt für Wirtschaft und
Liegenschaften
Am Packhof 2-6
19010 Schwerin
Frau Czerwinski, 0385/545-1622,
E-Mail: rczerwinski@schwerin.de
Frau Raubold, 0385/545-1625, E-
Mail: draubold@schwerin.de**

Ein Verkauf der Grundstücke bedarf der Beschlussfassung durch das zuständige städtische Gremium der Landeshauptstadt Schwerin. Die Landeshauptstadt Schwerin behält sich vor, von einem Verkauf der Grundstücke abzusehen, zu Nachgeboten aufzufordern oder die Grundstücke erneut anzubieten.

Diese und weitere Grundstücksangebote der Stadt Schwerin finden Sie unter www.schwerin.de/immobilien.